



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0764      Beschlussdatum: 22.02.2024  
Beschluss-Nr.: STV 38/39/2024

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb  
Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“  
(Betriebssatzung)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	23.01.2024	8	-	1	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. + 2. Lesung)	22.02.2024	39	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 10.01.2024

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 22.02.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ (Betriebssatzung) erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Betriebssatzung

Die Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ (Betriebssatzung) vom 25.06.2020 mit der Beschlussnummer 165/09/20 wird wie folgt geändert:

1.

Als § 6 Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die Betriebsleitung trifft bei Vergaben von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen sowie Konzessionen und für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen, die Entscheidung über den Zuschlag.“

2.

§ 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4.

3.

§ 7 wird ersetzt durch:

„§ 7  
Betriebsausschuss

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird nach Maßgabe der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 36 KV M-V gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.“

4.

§ 8 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Der Betriebsausschuss trifft anstelle des Hauptausschusses Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 3 EigVO M-V über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1,2,3 und 8 sowie Abs. 4 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gilt sinngemäß.“

5.

§ 8 Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen.

6.

§ 8 Absatz 3 Nr. 2 wird zu Nr. 1.

7.

§ 8 Absatz 3 Nr. 3 wird zu Nr. 2.

8.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

„§ 8 Abs. 2 dieser Satzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bleibt unberührt.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ (Betriebssatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

### Begründung:

Durch die Neufassung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Hauptsatzung) wird erstmals im Bereich der Vergaben zwischen der Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens und der Entscheidung über die Zuschlagserteilung unterschieden. Die Entscheidung über den Zuschlag wird dabei auf den Oberbürgermeister übertragen, da es sich dabei um eine gebundene Entscheidung am Ende eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens handelt. Die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens, welche tatsächlich eine echte Entscheidung darstellt, wird ab einem Betrag von 1.000 000 € auf den Hauptausschuss übertragen; bei geringwertigeren Verfahren entscheidet der Oberbürgermeister ebenfalls über die Einleitung des Verfahrens.

Diese Reform der Hauptsatzung hat auch Auswirkungen auf die Betriebssatzung. Damit auch bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die den größten Teil der Vergabeverfahren ausmachen, die neue Verfahrensweise gelebt werden kann, ist die Betriebssatzung anzupassen.

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass die im Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Ordnungsprüfung 2021 festgestellten regelmäßig auftretenden Verstöße gegen die Fristenregelungen des Vergaberechtes der Vergangenheit angehören. Durch die neue Verfahrensweise kommt es zu einer maximalen Straffung der zeitlichen Abläufe. Der Verwaltungsaufwand wird reduziert. Ebenso werden die doch regelmäßig notwendigen Sondersitzungen des Betriebsausschusses zu Vergabeentscheidungen entfallen und somit auch das politische Gremium entlastet.

Diese Änderungssatzung wird in erster und zweiter Lesung in derselben Sitzung behandelt, weil sie sich direkt aus der zuvor ausführlich behandelten Änderung der Hauptsatzung ergibt.